Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Weesby Lund
Uardelund
Holt Medelby
Osterby
Schafflund Meyn
Nordhackstedt
Lindewitt
Großenwiche

Nr. 34

Schafflund, 22.09.2023

53. Jahrgang

Satzungen

Seite 307 Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14.09.2023 über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Windenergienutzung Kleinwiehe"

Seite 310 Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14.09.2023 über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 "Windenergienutzung Sillerup"

Sitzungen

Seite 314 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
Seite 315 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Bekanntmachungen

Seite 316 Einladung zu einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14. September 2023 über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Windenergienutzung Kleinwiehe"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14. September 2023 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14. September 2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete ca. 110 ha große Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Meyn im Norden, der Ortslage Kleinwiehe im Süden, der Gemeindegrenze zu Nordhackstedt im Westen und der Hauptstraße (L14) im Osten den Bebauungsplan Nr. 19 "Windenergienutzung Kleinwiehe" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kleinwiehe (011074)	1	65/2, 70/1, 72/1, 56/5, 56/2, 58/2, 64/2, 64/3, 19/1, 77/1, 56/3, 22/2, 23/2, 29/2, 73/1, 48/1, 47, 74, 45/2, 43/4, 44, 73/3, 75/1
	2	12/8, 12/6, 12/7, 12/4, 9/2, 20/3, 55, 56, 57, 50/2, 54/2, 61, 63, 64, 59, 62, 20/7, 46/2, 44, 31/3, 36/1, 35/6, 35/7
	3	27/5
	5	3/4, 3/3, 22/2, 71/2, 25, 115, 30/2, 30/3, 30/4, 114, 117, 3/5, 80/1, 15/2, 34/1, 35/3, 63/2, 63/6, 61/2, 58/2, 121, 122, 58/1, 118, 59, 35/2

9	72/2, 77/2, 80/4
---	------------------

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lindewitt, 15.09.2023 gez. Wilhelm Krumbügel -Bürgermeister-

Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14. September 2023 über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 "Windenergienutzung Sillerup"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14. September 2023 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14. September 2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete ca. 760 ha große Gebiet zwischen Goldebeker Straße im Norden, den Gemeindegrenzen zu Löwenstedt und Jörl im Süden, den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Joldelund im Westen und der Ortslage Sillerup im Osten den Bebauungsplan Nr. 20 "Windenergienutzung Sillerup" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Linnau (011088)	5	45/1, 36/3, 38/2, 39, 42, 30/2
Sillerup (011128)	1	42, 5/1, 5/2, 4, 3, 8, 65, 10, 16, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 21, 28, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 64, 61, 62, 63, 59, 58, 57, 69, 71, 70, 55, 56, 53, 50, 52, 54
	2	1, 2, 53
	3	9, 10/2, 10/1, 11, 12, 26, 27, 42, 7/1, 8, 42, 5, 4, 3, 2, 1/1, 1/2
	7	18, 19, 20, 21, 22, 12/1, 13/1, 13/2, 15, 23, 24

8	1, 2, 3, 25/7, 25/6
9	91, 95/2, 95/1, 94, 93, 92, 90, 89, 88, 86, 85, 84, 83, 81, 80, 79, 78, 82, 25/2, 1, 26, 63, 64, 65, 61, 66, 67, 68, 70, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 62, 60, 59, 27, 28, 29, 30, 31, 24, 2, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12/1, 12/2, 17, 16, 15, 14, 13, 58, 56, 57, 55, 54, 53, 61, 52, 46, 51, 50, 49, 48, 47, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 34, 33, 32, 38, 36, 35
10	18/1, 18/2, 20/1, 17, 15, 16, 14, 13, 7/1, 12, 11/1, 11/2, 8/2, 9, 10
11	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 34, 28, 32, 17
12	1, 2, 3/5, 3/6, 3/8, 3/7, 4, 6/1, 3/4, 5, 14, 7, 8, 6/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 13, 12/1, 12/2, 15, 14
13	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 17/2,18, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 27
14	3, 4, 5, 6, 7, 16, 8, 15/2, 15/3, 15/4, 17, 18, 19
15	22, 24, 14/2, 14/4, 13/1, 13/3, 13/2, 12, 11, 8, 6/1, 9, 10/1, 10/2, 7
16	25, 26, 5, 3, 18, 17, 16, 6/3, 23, 34, 32, 30, 6/2, 7, 9/1, 11, 19/2, 21/1, 20, 15/1, 15/2, 14, 13, 28, 12/1, 27

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von

- 313 -

Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lindewitt, den 15.09.2023

gez.

Wilhelm Krumbügel Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 26.09.2023 - 19:30 Uhr -

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 13.06.2023
- 3. Eingaben und Anfragen
- Änderungsanträge
- 5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.06.2023
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- 7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - Einwohnerfragestunde -
- 8. Feuerwehrangelegenheiten

hier: Ernennung des stellvertretenden Wehrführers

- 9. Wärmekonzept für Meyn
 - hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wärmekonzeptes für die Gemeinde Meyn sowie die weitere Vorgehensweise
- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14.05.2023 gem. § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)
- 11. Baumbepflanzung im Baugebiet Nordertoft II
 - hier: Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
- 12. Erweiterung B-Plan Nordertoft II
 - hier: Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
- 13. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022
- 14. Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2023)
- 15. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Personalangelegenheiten

Gemeinde Meyn

 Der Bürgermeister gez. Bernd Henkel

Meyn, den 18.09.2023

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, den 28.09.2023 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung: Gaststätte Nordhackstedt

Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 30.03.2023 und 15.06.2023
- 3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2023 und 15.06.2023
- 4. Eingaben und Anfragen
- 5. Änderungsanträge
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- 7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten -Einwohnerfragestunde -
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14.05.2023 gem. § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)
- 9. Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau erneuerbarer Energien (EGG 2023)
- 10. Nahwärmeversorgung
 - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- Banketten, Knickpflege, Winterdienst
 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise, ggfs. Vergabe
- 12. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Grundstücksangelegenheiten

hier: möglicher Flächenankauf und Baugrundstücke

14. Vertragsangelegenheiten

hier: Klimabonus

Nordhackstedt, den 20.09.2023

Gemeinde Nordhackstedt Die Bürgermeisterin gez. Anja Stoetzel

Gemeinde Wallsbüll Hauptstraße 23 24980 Wallsbüll

An alle
Einwohnerinnen und Einwohner
der Gemeinde Wallsbüll

Wallsbüll den 03. September 2023

EINLADUNG zu einer Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Einwohnerversammlung möchten wir mit Ihnen die Entwicklungsziele der Gemeinde diskutieren und mit Ihnen über weitere Themen sprechen, die Ihnen wichtig sind. Ich lade Sie daher herzlich ein

am Montag, 25. September 2023 um 19 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll

Vorgesehen ist nachfolgende Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Anwesenheit
- 3. Anträge zur Tagesordnung
- 4. Bericht des Bürgermeisters
- 5. Einführung in die Fortschreibung des Dorfentwicklungsplanes durch das Projektbüro EMM
- 6. Der DEP aus dem Jahr 2019: Was wurde umgesetzt? Was ist noch offen? Wo stehen wir?
- 7. Neue Projekte und Ziele für unsere Gemeinde
- 8. Bildung von Projektgruppen
- 9. Schlusswort

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Über Ihr Erscheinen würde ich mich freuen. Mit freundlichem Gruß Bgm. Arno Asmus